

Zweiunddreißigste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO)

Vom 28. Dezember 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO) vom 25. September 1980 (KMBI II S. 269), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2004 (KWMBI II S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 62 wird eingefügt:

"§ 63 Elektrotechnik und Informationstechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)
§ 64 Informatik"
 - b) In Abschnitt III: Übergangsbestimmungen erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

"(§§ 65, 66)"
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach Buchst. c) eingefügt:

"oder
d) für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen"
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Buchst. c) ein Semikolon eingefügt und folgender Buchst. d) angefügt:

"d) im Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen in der vertieft studierten beruflichen Fachrichtung."
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "(Geowissenschaften)" ein Komma und die Worte "der Technischen Fakultät" eingefügt.
5. Nach § 62 wird eingefügt:

"§ 63

Elektrotechnik und Informationstechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt. ²Sie besteht aus schriftlichen Prüfungen in den zwei Modulen Informatik / Mathematik und Elektrotechnik.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul Informatik / Mathematik	Semester	SWS	Dauer der schriftlichen Prüfung	Leistungs- / Maluspunkte
Grundlagen der Informatik I	1	6	90 Min.	9
Mathematik für Ingenieure I	1	6	180 Min.	18
Mathematik für Ingenieure II	2	6		
Summe		18		27

Modul Elektrotechnik	Semester	SWS	Dauer der schriftlichen Prüfung	Leistungs- / Maluspunkte
Grundlagen der Elektrotechnik I	1	6	120 Min.	9
Grundlagen der Elektrotechnik II	2	4	90 Min.	6
Grundlagen der Elektrotechnik III	3	4	90 Min.	6
Passive Bauelemente und deren Hochfrequenz-Verhalten	3	4	90 Min.	6
Schaltungstechnik	4	4	90 Min.	6
Summe		22		33

Gesamtsumme

40

60

(3) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen in die Note des Moduls mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein; entsprechendes gilt für die aus den zwei Modulen errechnete Fachnote. ²Die Fachnote lautet stets "nicht ausreichend", wenn die Note eines Moduls "nicht ausreichend" ist.

§ 64

Informatik

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren abgelegt. ²Sie umfasst Prüfungen in den drei Modulen Algorithmik & Software, Technische Informatik sowie Theoretische Grundlagen.

(2) ¹Es sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Semester	Art und Dauer der Prüfungen / benoteter Schein	Leistungs- / Maluspunkte
Modul Algorithmik & Software			
Vorlesung Algorithmik I	1.	Klausur* 120 Min.	12
Vorlesung Softwaresysteme II	3.	Klausur 120 Min.	10
Modul Technische Informatik			
Vorlesung Technische Informatik I	3.	Klausur* 120 Min.	12
Vorlesung Technische Informatik II	4.	Klausur 90 Min.	8

Modul Theoretische Grundlagen			
Vorlesung Theoretische Informatik für Lehramt	4.	Schein	8
Mathematik-Vorlesungen, Alternative 1: Mathematik für Chemiker I Mathematik für Chemiker II	1. 2.	Klausur 90 Min. Klausur 90 Min.	5 5
Mathematik-Vorlesungen, Alternative 2: Elemente der Analysis I Elemente der Linearen Algebra I	1. 3.	Klausur 90 Min. Klausur 90 Min.	5 5
Summe			60

²Zur Teilnahme an den mit * gekennzeichneten Klausuren muss der zur Vorlesung gehörige Praktikums- bzw. Übungsschein vorgelegt werden.

(3) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen in die Note des Moduls mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein; entsprechendes gilt für die aus den drei Modulen errechnete Fachnote. ²Die Fachnote lautet stets "nicht ausreichend", wenn die Note eines Moduls "nicht ausreichend" ist."

6. Die bisherigen §§ 63 und 64 werden zu §§ 65 und 66.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. November 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 20. Dezember 2004 Nr. X/4-5e66Z-10b/50 614.

Erlangen, den 28. Dezember 2004



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 28. Dezember 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Dezember 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Dezember 2004.